oder von einer Straße in die Flur führen, und dort ausgehen, und also nur zur Betreis bung der Wirthschaft, oder zur Benutung des Eigenthums Einzelner dienen, z. B. Holzund Feldwege, Wege nach einem Steinbruche, nach einer Ziegelscheune u. s. w. sind unbes streitbar von denjenigen, für deren Eigenthum sie dienlich, also, wenn Mehrerer Felder dadurch zugänglich werden, von den Besitzern dieser Felder gemeinschaftlich zu unterhalten.

Endlich haben wir hier noch zu gedenken, daß wir das Fortbestehen der von den Obsers vanzen wohl zu unterscheidenden Verträge, wodurch Verbindlichkeiten gewisse Straßenstract, dessen übernommen wurden, für nothwendig halten. Sollte ein Straßentract, dessen Instandhaltung einer Privatperson bisher vermöge Vertrags oblag, nach dem neuen Straßenbauspsteme künftig aus desentsichen Fonds zu bauen seyn, so würde der durch Verstrag Verpslichtete sich deshalb mit dem Fiscus oder den betressenden Vehörden auseinander zu seinen haben. Run sind bereits, wie auch die Verlage sub H. erwähnt, auf Erfordern aus den vier Kreisen tabellarische Straßen, Verzeichnisse eingegangen. Auch ist dens selben, dem Vernehmen nach, Bemerkung bengefügt worden, wie lang die einzelnen Straßentracte nach dem Stundenmaase, so wie ob sie chausseemäßig gedauet oder nicht, und endlich was sür Fuhrwerk darauf vorzukommen psiegt. Daher dürsten wir gegenwärtig, um in den Stand geseht zu werden, das vorgesteckte Ziel weiter zu verfolgen, darauf untersthänigst anzutragen haben:

aus den bereits vorhandenen einzelnen Straßen : Verzeichnissen eine Hauptübersicht angefertigt, und selbige nebst einer Nachweisung über den Zustand der Straßen, ihre Länge und ihren Dienst ben der nächsten Versammlung der Stände vorgelegt

werden mochte.

Biezu fügen jedoch das weitere ritterschaftliche Ausschuß- Collegium, so wie die allge-

meine Ritterschaft bie unterthanigste Bitte:

es mochte zuvorderst aus den Kreisen der alten Erblande darüber, wer zeither die schon verzeichneten Straßentracte zu bauen und zu unterhalten gehabt habe, möglichst genaue Nachricht nachträglich erfordert, und den Ständen nicht minder ben ihrer nächstünftigen Wiedervereinigung mitgetheilt werden.

II.

Einen zwenten Gegenftand unferer Berathungen machte die Frage:

über die Untheilnahme der Ritterguthsbesiger ben der Straßenherstellung überhaupt,

und vorzüglich ben ber Instandhaltung der Communicationswege

aus. In dem Straßenbau-Mandate vom 28. April 1781 sucht man eine deutliche Bestimmung hierüber vergebens. Aus den S. S. 9. 16. und 18., auf welche man sich gewöhnslich hierben bezieht, läßt sich höchstens soviel erkennen, daß der Gesetzgeber nicht wollte, daß die Ritterguthsbesitzer von der Verbindlichkeit zum Wegebaue befreyet senn möchten. Wir sind einverstanden, daß sich die Ritterguthsbesitzer nach den Grundsäsen der Gerechtigkeit und Billigkeit der Antheilnahme an der Instandhaltung der zu ihrem Gebrauche gar sehr dienenden Communicationswege nicht entziehen können. Allein die ritterschaftlichen